

Warum muss das Polizeigesetz im Land Brandenburg geändert werden?

Die Terror- und Gefährdungslage in Deutschland und somit auch in Brandenburg ist angespannt. Zum Schutz der Bevölkerung ist es zwingend erforderlich, Sicherheitslücken zu schließen. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes enthält daher einen eigenen Abschnitt zu besonderen Befugnissen zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus.

Unabhängig davon erfordert der allgemeine technische Fortschritt eine zeitgemäße Gesetzesanpassung. Kriminelle nutzen moderne technische Mittel, um Straftaten vorzubereiten und zu begehen. Die Polizei muss mit dieser Entwicklung schritthalten, um handlungsfähig zu bleiben. Auch vielfach bewährte Mittel der Polizeiarbeit werden in zeitgemäßer Form benötigt.

Der Gesetzentwurf sieht den deutlich verbesserten Schutz unserer Polizistinnen und Polizisten im Einsatz gegen Schwerkriminelle vor.

Andere Bundesländer haben ihre Polizeigesetze bereits ergänzt und an die aktuelle Gefahrenlage sowie die erforderlichen technischen Standards angepasst. Auch Brandenburg muss handeln! Unser Land darf kein Ort sein, an dem Schwerkriminelle weniger fürchten müssen, entdeckt und verfolgt zu werden.

Darum: Die Novelle des Polizeigesetzes des Landes Brandenburg!

Quellen-TKÜ

Bei der Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) ist eine besondere Form der Telekommunikationsüberwachung. Hier wird die Kommunikation erfasst, bevor diese verschlüsselt wird, oder nachdem diese entschlüsselt wurde. Die dadurch erlangten Informationen sind die gleichen wie bei der herkömmlichen Telekommunikationsüberwachung. Der aktuelle Stand der Technik macht jedoch eine Anpassung des Gesetzes notwendig.

→ Neuer § 33d Absatz 1

Onlinedurchsuchung

Unter engsten Voraussetzungen, vergleichbar mit der Abwehr von Gefahren des Terrorismus, soll die Polizei mit technischen Mitteln beispielsweise auf Computer oder Smartphones zugreifen können. Dies ist notwendig, um insbesondere „nicht aktive“ Kommunikations- und sonstige Inhalte (z.B. abgespeicherte E-Mails) erfassen zu können.

→ Neuer § 33d Absatz 2

Befragung und Identitätsfeststellung

Wenn aufgrund von polizeilichen Erkenntnissen anzunehmen ist, dass eine terroristische Straftat begangen werden soll, soll die Polizei landesweit Personen befragen dürfen. Identitätsfeststellungen, sollen außer in den bisher geregelten Fällen nur dann möglich sein, wenn laut polizeilichen Erkenntnissen gerade am Ort der Identitätsfeststellung eine terroristische Straftat droht.

→ Neuer § 28b Absatz 1 und 2

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Insbesondere, um sicherzustellen, dass sich die betroffene Person, von der die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat ausgeht, an Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverbote hält, soll die „elektronische Fußfessel“ eingeführt werden. Über die Maßnahme entscheidet eine Richterin oder ein Richter (sog. Richtervorbehalt).

→ Neuer § 28d

Neuer Abschnitt zur Terrorabwehr

Befragung Auskunftspflicht, Identitätsfeststellung, erkennungsdienstliche Maßnahmen

Wenn aufgrund von polizeilichen Erkenntnissen anzunehmen ist, dass terroristische Straftaten begangen werden sollen, soll die Polizei landesweit Personen befragen dürfen. Eine Person, deren Befragung danach zulässig ist, ist verpflichtet, auf Frage Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. Zu weiteren Auskünften ist die befragte Person nur verpflichtet, wenn weitergehende gesetzliche Handlungspflichten bestehen. Auf solche Pflichten muss die Polizei hinweisen. Bestehen keine weiteren Pflichten, ist der befragten Person zu erklären, dass weitere Angaben freiwillig sind. Es handelt sich also um eine Maßnahme mit sehr geringer „Eingriffstiefe“.

Identitätsfeststellungen, sollen hingegen nur an Orten möglich sein, an denen nach polizeilichen Erkenntnissen terroristische Straftaten drohen. Hierbei dürften dann (und wiederum nur an diesem begrenzten Ort), wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, auch die Person und mitgeführte Sachen und Fahrzeuge durchsucht werden. Sollte ein Festhalten einer Person zur Identitätsfeststellung erforderlich sein, ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

Ist eine Identitätsfeststellung nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich, sind auch erkennungsdienstliche Maßnahmen (z.B. Aufnahme von

Lichtbildern oder Abnahme von Fingerabdrücken) zulässig. Erkennungsdienstliche Maßnahmen sollen auch zulässig sein, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen oder das individuelle Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die betroffene Person eine terroristische Straftat begehen wird.

→ Neuer § 28b Absatz 1 bis 3

Polizeiliche Ausschreibung, anlassbezogene automatisierte Kennzeichenerfassung

Die bereits bestehenden Befugnisse der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle, sollen auf Personen ausgeweitet werden, soweit von ihnen die Gefahr der Begehung terroristischer Straftaten ausgeht.

Die anlassbezogene automatisierte Kennzeichenerfassung soll außer in den bisher geregelten Fällen auch dann erfolgen können, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen oder das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Begehung einer terroristischen Straftat droht. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung (das Ministerium für Inneres und Kommunales – MIK) erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht unter anderem über jede Maßnahme der anlassbezogenen automatisierten Kennzeichenerfassung. Während über die übrigen Maßnahmen, für die eine gesetzliche Berichtspflicht besteht, umfassend berichtet wird, ist das hinsichtlich der anlassbezogenen automatisierten Kennzeichenerfassung aus Gründen der Geheimhaltung nicht vergleichbar möglich. Da die entsprechenden Erfassungsanlagen weitestgehend stationär betrieben werden, verbietet sich eine Bekanntgabe ihrer Örtlichkeit, um eine bewusste Umfahrung dieser Standorte beispielsweise durch suizidgefährdete Personen, insbesondere aber auch durch potenzielle Straftäter, zu vermeiden.

→ Neuer § 28b Absatz 4 und 5

Aufenthaltsvorgaben & Kontaktverbote

Durch die Vorschrift soll die Polizei die Befugnis erhalten, zur Abwehr einer Gefahr sowie zur Verhütung von Straftaten Personen zu untersagen, sich an bestimmten Orten aufzuhalten (z.B. Flughäfen, Kraftwerke, Weihnachtsmärkte, Städte), bestimmte Orte zu verlassen (Aufenthaltsvorgabe) oder Kontakt mit bestimmten Personen zu haben (Kontaktverbot). Es ist dabei für eine verhältnismäßige Anwendung der Befugnis zu sorgen: Die Anordnung darf an die Lebensführung der betroffenen Person keine unzumutbaren Anforderungen stellen und die Wahrnehmung berechtigter Interessen (z.B. Arztbesuch) nicht unmöglich machen. Aufenthaltsvorgaben und Kontaktvorgaben stehen unter einem Richtervorbehalt. Das heißt, dass eine Richterin oder ein Richter über die Anordnung der Maßnahme entscheidet und nicht die Polizei.

→ Neuer § 28c

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Insbesondere zur Sicherstellung, dass sich die betroffene Person, von der die Gefahr einer terroristischen Straftat ausgeht, an Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverbote hält, soll die „elektronische Fußfessel“ eingeführt werden. Die Anordnung steht ebenfalls unter dem Richtervorbehalt. Mit diesem elektronischen Überwachungsgerät können per GPS die Bewegungen einer Person verfolgt und erforderlichenfalls sofort weitere Maßnahmen getroffen werden, wobei der Aufenthalt in der eigenen Wohnung nicht im Detail kontrolliert werden können soll. Unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit ist die elektronische Aufenthaltsüberwachung als „offene“ Maßnahme weniger einschneidend als eine ständige, verdeckte Observation; diese würde ein umfassenderes Persönlichkeitsbild ermöglichen. Man spricht hier auch von einer „Mindermaßnahme“.

→ Neuer § 28d

Ingewahrsamnahme

Für den Fall, dass die vorgenannten Maßnahmen nicht ausreichen, um die betroffene Person von einer terroristischen Straftat abzuhalten, insbesondere dann, wenn eine betroffene Person den vorgenannten Anordnungen zuwider handelt, ist eine Ingewahrsamnahme vorgesehen. Über die Maßnahme entscheidet eine Richterin oder ein Richter (sog. Richtervorbehalt). Die Ingewahrsamnahme soll einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen umfassen. Eine einmalige Verlängerung um nicht mehr als zwei Wochen soll zulässig sein, vorausgesetzt die Anordnungsvoraussetzungen bestehen fort. Der Zeitraum sollte insbesondere auch dafür reichen, eine beabsichtigte Gefährdung bestimmter Veranstaltungen, etwa Anschläge auf Volksfeste oder auf Weihnachtsmärkte, sicher unterbinden zu können.

→ Neuer § 28e

Strafnorm

In den vorgenannten Fällen soll gegen vorsätzlich unkooperative betroffene Personen bei deutlichen Zuwiderhandlungen auch eine strafrechtliche Sanktion erfolgen können. Nach den allgemeinen Regelungen der Strafprozessordnung wäre insoweit ggf. auch die richterliche Anordnung (Richtervorbehalt) einer Untersuchungshaft möglich.

→ Neuer § 28f

Einsatz von Sprengmitteln

Der Einsatz von Sprengmitteln kann nur die „ultima ratio“ der polizeilichen Maßnahmen zur Terrorbekämpfung sein. Er ist begrenzt auf Einsätze gegen erkennbar zum Töten von Menschen entschlossene terroristische Täter, die Schusswaffen oder Sprengmittel mit sich führen. Andere Waffen müssen erfolglos

angewendet worden sein oder deren Gebrauch muss offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Er ist nur zulässig, wenn nach den der Polizei zum Anwendungszeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen eine Gefährdung Unbeteiligter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Der Einsatz von Sprengmitteln dient auch dem Schutz der eingesetzten Polizistinnen und Polizisten.

Der gezielte Einsatz von Sprengmitteln zum Töten von Personen ist unzulässig. Dasselbe gilt ausnahmslos für den Einsatz von Sprengmitteln gegen Personen in einer Menschenmenge. Der Gebrauch von Sprengmitteln gegen Personen darf nur durch die Leiterin oder den Leiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Polizei im für Inneres zuständigen Ministerium oder besonders beauftragte Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes angeordnet werden. Nicht alle Beamten sollen Sprengmittel tragen. Die Anwendung soll in der Polizei des Landes Brandenburg ausschließlich durch besonders geschulte Kräfte der Spezialeinheiten erfolgen.

→ Änderung § 69

Anpassungen an Technik und Recht

Ausweitung der sog. Schleierfahndung gegen grenzüberschreitende Kriminalität

Die gegenwärtige Gesetzeslage regelt die Möglichkeit der Identitätsfeststellung im Gebiet der Bundesgrenze bis zu einer Tiefe von dreißig Kilometern. Hier kann die Polizei die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen (z.B. die Aushändigung mitgeführter Ausweispapiere zur Prüfung verlangen). Kann die Identität nicht festgestellt werden, können die betroffene Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität sowie zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung auch durchsucht werden.

Die auf diese bestimmte Entfernung zur Bundesgrenze abstellende Regelung hat sich als zu eng erwiesen. Durch die Ergänzung „sowie auf Durchgangsstraßen (Bundesautobahnen, Europastraßen und andere Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr) und in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs“ soll die polizeiliche Befugnis in angemessener Weise auf rechtlich und räumlich eng umgrenzte weitere Bereiche im Land Brandenburg ausgedehnt werden, um beispielsweise KFZ-Verschleppungen wirksamer, d.h. nicht erst im unmittelbaren Grenzgebiet, entgegenzutreten zu können.

→ Änderung § 12 Absatz 1 Nummer 6

Polizeiliche Videoüberwachung der unmittelbaren Nähe gefährdeter Objekte sowie Löschfristen

Videoüberwachungen sollen nicht nur in oder an besonders gefährdeten Objekten (z.B. Bahnhöfe oder Energieversorgungseinrichtungen) vorgenommen werden können, sondern auch in deren unmittelbarer Nähe erfolgen können. Unmittelbare Nähe meint in diesem Zusammenhang denjenigen Bereich, aus dem unmittelbar auf derartige Objekte und die in oder an diesen befindlichen Personen eingewirkt werden kann. Eine solche unmittelbare Einwirkung ist bei innerstädtisch gelegenen Objekten zumeist nur auf kurze Entfernung möglich.

Besonders gefährdete Objekte in ländlicher Lage, etwa Flughäfen oder Kraftwerke, können hingegen auch über größere Distanzen frei und ungedeckt liegen und so auch aus größerer Entfernung unmittelbaren Einwirkungen unterliegen. In der Praxis zeigt sich, dass auch im Bereich der unmittelbaren Anfahrtswege relevante Personenbewegungen und Vorbereitungshandlungen zu Straftaten eintreten können.

Die Speicherung der Aufzeichnung soll von aktuell 48 Stunden auf bis zu zwei Wochen verlängert werden. Dies dient insbesondere auch dazu, Erkenntnisse zu Vorbereitungshandlungen von Straftaten nicht vorschnell zu löschen. Darüber hinaus können auf diese Weise auch im Nachgang zu Straftaten Erkenntnisse zur Verhinderung weiterer Straftaten erlangt werden, die sonst aufgrund frühzeitiger Löschung nicht mehr gewonnen werden könnten.

→ Änderung § 31 Absatz 2

Körpernah getragene technische Mittel zu Bildaufnahmen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen bei Personen- und Fahrzeugkontrollen („Bodycams“) und Löschfristen

Die an der Uniform der Polizistinnen und Polizisten angebrachten sog. Bodycams sollen in erster Linie der Eigensicherung dienen. Die offene Präsenz der Technik soll daher deeskalierend wirken, aber auch potenziellen Tätern deutlich machen, dass es im Falle eines unmittelbaren Übergriffs klares Beweismaterial gegen sie geben wird. Aufnahmen mit sog. Bodycams sollen nur in öffentlich zugänglichen Räumen zulässig sein. Um die Entwicklung von später auszuwertenden Situationen unabhängig nachvollziehen zu können, soll ein stetes flüchtiges Voraufzeichnen (pre-recording) von Bild und Ton über jeweils 60 Sekunden erfolgen. Die Voraufzeichnung wird automatisch gelöscht, wenn nicht manuell und situationsabhängig eine „längerfristige“ Aufzeichnung vorgenommen wird. Auf eine Bild- und Tonaufzeichnung ist beispielsweise durch Symbole, die an der sog. Bodycam angebracht sind, oder auch durch entsprechende mündliche Hinweise durch die Polizistin oder den Polizisten hinzuweisen.

Mit dem Einsatz von sog. „Bodycams“ soll geregelt werden, dass Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen nach zwei Wochen zu löschen oder zu vernichten sind.

Dies soll auch für die bislang nur in Fahrzeugen der Polizei möglichen Aufnahmen und Aufzeichnungen gelten.

→ Änderung § 31a

Telekommunikationsüberwachung an der Quelle (Quellen-TKÜ) und Onlinedurchsuchungen

Durch die fortlaufende Verbreitung verschlüsselter Kommunikation (z.B. „Voice over IP“, Skype, WhatsApp) wird die Überwachung der Telekommunikation zunehmend erschwert. Die technische Verschlüsselung durch die Anbieter erfolgt unmittelbar am Kommunikationsursprung, also direkt bei dem Kommunikationsteilnehmer, so dass die Behörden darauf angewiesen sind, die Kommunikation bereits an dieser „Quelle“ noch vor ihrer Verschlüsselung technisch zu erfassen (Quellen-TKÜ).

Um insbesondere auch „nicht aktive“ Kommunikations- und sonstige Inhalte erfassen zu können, also etwa abgespeicherte E-Mails, soll die Polizei unter engsten Voraussetzungen, vergleichbar mit der Abwehr von Gefahren des Terrorismus, mit technischen Mitteln beispielsweise auf Computer oder Smartphones zugreifen können (Online-Durchsuchung). Dies ist notwendig um die präventive Kommunikationsüberwachung als wichtigen Ansatzpunkt für gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen in absehbarer Zeit und unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts weiterhin erfolgreich gestalten zu können. Über die Maßnahme entscheidet eine Richterin oder ein Richter (sog. Richtervorbehalt). Damit einhergeht, dass gegebenenfalls auch Wohnungen oder andere Räume betreten werden dürfen, um informationstechnische Systeme zu finden und Eingriffe vorzubereiten oder überhaupt erst zu ermöglichen. Durchsuchungen dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur durch einen Richter oder aufgrund richterlicher Entscheidung angeordnet werden.

→ Neuer § 33d

Meldeauflagen

Meldeauflagen sollen sicherstellen, dass in denjenigen Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von einer bestimmten Person die Gefahr ausgeht, dass sie eine Straftat begehen wird, eine örtliche Bindung dieser Person erzeugt wird. Durch die je nach Konstellation zeitlich eng gerafft möglichen Wiederholungen von persönlichen Meldungen in polizeilichen Dienststellen wird sichergestellt, dass die Person einen gewissen Aktionsradius nicht überschreiten kann. So ließe sich beispielsweise zu Zeiten einer Fußball-WM verfügen, dass sich eine Person täglich eine Stunde vor Spielbeginn bei einer bestimmten Polizeidienststelle zu melden hat, um sicherzugehen, dass eine Ausreise und anschließend von der Person ausgehende Gewalttätigkeiten rund um die Spielstätte nicht erfolgen können. Im Falle der Nichtbefolgung einer Meldeaufgabe stehen weiterhin die allgemeinen polizeilichen Maßnahmen, etwa eine befristete Ingewahrsamnahme, zur Verfügung.

Über Maßnahmen, die über den Zeitraum von einem Monat hinausgehen, entscheidet eine Richterin oder ein Richter (sog. Richtervorbehalt).

→ Neuer § 15a

Sonstige Änderungen

Dauer kurzfristiger Observationen

Die eigenständig von der Polizei anzuordnende kurzfristige Observation von 24 Stunden stößt bislang insbesondere an Wochenenden, Feier- und Brückentagen an zeitlich-rechtliche Grenzen und soll daher ausgedehnt werden können auf nunmehr 72 Stunden. Insbesondere bei Straftaten von erheblicher Bedeutung stellen sich Vorbereitungs- und Durchführungsmaßnahmen oftmals zeitlich gestreckt und länger als 24 Stunden durchgehend dar. Es muss sichergestellt werden, dass auch in diesen immer noch kurzen Zeiträumen eine unverzügliche Observation seitens der Polizei gewährleistet werden kann. Im Gegenzug soll in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für darüber hinausgehende längerfristige Observationen künftig sofort und nicht erst nach einem Monat ein Richtervorbehalt gelten.

→ Änderung § 32

Sicherstellung von Buchgeld

Vorrangig im Blick ist die gefahrenabwehrende Sicherstellung von Online-Währungen wie „Bitcoin“, die derzeit noch nicht möglich ist. Auf diese Weise könnte die Finanzierung gefahrträchtigen oder -erhaltenden Verhaltens verhindert werden. Insbesondere die Beschaffung von Waffen, kinderpornografischem Material o.ä. im sog. Darknet, für die im Gegenzug mit Online-Währungen bezahlt wird, ließe sich so unterbinden.

→ Änderung § 25

Öffentlichkeitsfahndungen

Künftig soll unter sehr engen Voraussetzungen auch präventiv nach Personen öffentlich gefahndet werden können, um die Identität oder den Aufenthaltsort dieser Person zu ermitteln oder um vor ihr zu warnen. Voraussetzung ist, dass eine dringende Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person abgewehrt werden soll oder es nicht möglich erscheint, die drohende Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung anders zu verhindern. Die präventive Öffentlichkeitsfahndung ist zur wirksamen Gefahrenabwehr von entscheidender Bedeutung. So soll unter engen Voraussetzungen auch Bildmaterial veröffentlicht oder aber insbesondere an die Medien zur Veröffentlichung gegeben werden können, um Personen, insbesondere auch Vermisste, auffindig machen zu können.

→ Änderung § 44

Einschränkung des Ersuchens auf Datenübermittlung von ausländischen Polizeibehörden

Wenn zu befürchten ist, dass dort elementare rechtsstaatliche Grundsätze verletzt werden, ist die Datenübermittlung an Staaten sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen durch die Brandenburgische Polizei zwingend auszuschließen. Die Einhaltung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben gewährleistet das aktuelle Polizeigesetz bereits jetzt. Doch auch umgekehrt soll künftig der gleiche Maßstab angelegt werden: Ersuchen auf Datenübermittlung seitens der Brandenburger Polizei bei ausländischen, über- und zwischenstaatliche Stellen sollen dann unterbleiben, wenn auch eine Datenübermittlung ausgeschlossen wäre.

→ Änderung § 45

Richterliche Entscheidung über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Leute) und verdeckten Ermittlern

Über den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen) und den Einsatz von verdeckten Ermittlern soll künftig eine Richterin oder ein Richter entscheiden (sog. Richtervorbehalt). Die bisherige Anordnung durch den Behördenleiter ist nicht mehr ausreichend.

→ Änderung §§ 34 und 35

Molekulargenetische Untersuchung

Die Polizei soll zur Identifizierung hilfloser Personen und unbekannter Toter auf molekulargenetische Untersuchungen (DNA-Analyse) zurückgreifen können. Die Regelung ist erforderlich, um im Zuge der Suche nach vermissten Personen (sowohl in Einzelfällen als auch bspw. bei Großschadensereignissen) die Identität unbekannter Toter und das Schicksal vermisster Personen außerhalb strafrechtlicher Ermittlungsverfahren klären zu können.

Der hilflosen Person oder der Leiche sollen dann Körperzellen entnommen werden können, wenn die Feststellung der Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Zudem soll Spurenmaterial von Gegenständen der vermissten Person genommen werden dürfen, um die diese anschließend molekulargenetisch untersuchen zu können. Molekulargenetische

Untersuchungen sollen auf Antrag der Polizei durch eine Richterin oder einen Richter angeordnet werden.

→ Neuer § 12a

Fragen (siehe Website) und Antworten

1. Was ist...

Im Brandenburgischen Polizeigesetz werden die Aufgaben und Befugnisse der Polizei des Landes Brandenburg geregelt. Es dient der polizeilichen Gefahrenabwehr.

2. Soll es ein...

Nein. Das bestehende Polizeigesetz soll vor dem Hintergrund der angespannten Terror- und Gefährdungslage sowie der Entwicklung der allgemeinen Kriminalität und des technischen Fortschritts angepasst und um Regelungen ergänzt werden, die in vielen anderen Bundesländern bereits vorgenommen wurden oder aktuell werden.

3. Wen sollen die Änderungen...

Mit dem geänderten Brandenburgischen Polizeigesetz sollen die Bürgerinnen und Bürger insbesondere vor den Gefahren durch Terrorismus und anderer Kriminalität (u. a. Internetkriminalität und organisierter Kriminalität) besser geschützt werden. Gleichzeitig dient das Gesetz auch der Stärkung der Bürgerrechte.

4. Wen würde...

Eine tatsächliche Belastung entsteht nur für diejenigen, die sich nicht an Recht und Gesetz halten bzw. halten wollen. Mit den Neuregelungen trifft das insbesondere für Terroristen und Schwerekriminelle zu.

5. Was ist wirklich neu?

Neu ist die Schaffung spezieller Befugnisse für die Bekämpfung von Gefahren des Terrorismus.

Andere, neu geregelte bzw. aufgenommene Befugnisse, sind allerdings als solche nicht neu. Sie sind entweder bereits jetzt schon unter anderen Voraussetzungen auf der Grundlage bestehender Gesetze, z. B. der Strafprozessordnung (StPO) oder dem Strafgesetzbuch (StGB) möglich oder werden auf der Grundlage der sog.

Polizeilichen Generalklausel (der allgemeinen Vorschrift für polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr) durchgeführt.

So sind zum Beispiel die sog. Quellen-Telekommunikationsüberwachung und die „Online-Durchsuchung“ nach der StPO möglich. Die sog. elektronische Fußfessel kann als strafrechtliche Sanktion bei verurteilten Straftätern/Straftäterinnen (z. B. bei Sexualstraftaten) im Rahmen der Führungsaufsicht eingesetzt werden.

Meldeaufgaben, Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverbote wurden bisher auf die polizeiliche Generalklausel gestützt.

6. Welche...

Zur Bekämpfung der Gefahren des Terrorismus soll die Polizei für einen abgegrenzten Personenkreis u. a. Befugnisse zu Identitätsfeststellungen, erkennungsdienstlichen Maßnahmen, polizeilichen Ausschreibungen, anlassbezogenen automatischen Kennzeichenfahndungen, Aufenthaltsvorgaben, Kontaktverboten und elektronischen Aufenthaltsüberwachungen sowie den Einsatz von Sprengmitteln erhalten.

Darüber hinaus sollen die Befugnisse der Polizei zur Abwehr von Gefahren der Entwicklung der Kriminalität und dem technischen Fortschritt angepasst werden, insbesondere im Bereich der Datenerhebung. Dies betrifft zum Beispiel die Nutzung von sog. Bodycams zur Eigensicherung, die sog. Quellen-Telekommunikationsüberwachung und Online-Durchsuchung.

7. Werden...

Auch mit dem geänderten bzw. angepassten Polizeigesetz wird es keinen „Überwachungsstaat“ geben. Um Kriminalität wirksam bekämpfen zu können, muss auch die Polizei mit der Zeit gehen und vor allem bei den technischen Mitteln mit den Kriminellen zumindest auf Augenhöhe sein. Gerade Terroristen und Schwerkriminelle nutzen Smartphones und verschlüsselte Kommunikationstechniken, um Anschläge und andere Straftaten zu planen und vorzubereiten. Ohne die neuen Befugnisse zur Gefahrenabwehr kann das unbemerkt von der Polizei geschehen.

Selbstverständlich muss sich die Polizei an die Regeln des Rechtsstaates halten und die Vorgaben des Grundgesetzes, anderer Gesetze und Gerichte beachten.

8. Öffnet...

Nein. Die Videoüberwachung kann zukünftig zwar nicht nur in oder an besonders gefährdeten Orten, sondern auch in deren unmittelbarer Nähe erfolgen, eine Totalüberwachung bedeutet das jedoch nicht. Insbesondere wird im Polizeigesetz auf eine automatisierte oder „intelligente“ Videoüberwachung verzichtet. Auch die sog. Bodycams sollen nur in öffentlich zugänglichen Räumen eingesetzt werden dürfen.

9. Was...

Gefährdete Objekte sind solche, an denen drohende Gefahren besondere Auswirkungen haben. Dazu zählen u. a. Anlagen oder Einrichtungen, die für die Versorgung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind und/oder zur starken Konzentration von Personen führen, wodurch Anschläge begünstigt werden können. Exemplarisch sind hier Unternehmen zur Energie- und Wasserversorgung, Rundfunkanstalten, Zeitungsverlage, Banken und Sparkassen, aber auch Flughäfen, Bahnhöfe, Verkehrsmittel sowie Weihnachtsmärkte, Volksfeste und Fußballstadien zu nennen.

10. Wird ...

Für die Aufzeichnung und Speicherung über die sog. Bodycam gibt es klare Vorgaben. Sie dürfen zum Zwecke der Eigensicherung nur eingesetzt werden, wenn dies zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Außerdem wird die Aufnahme automatisch nach 60 Sekunden spurlos gelöscht, wenn nicht manuell und situationsabhängig eine „längerfristige“ Aufzeichnung vorgenommen wird.

11. Wird...

Nein. Auch bei der Annahme einer terroristischen Straftat (einer drohenden Anschlagsgefahr) muss sich die Polizei bei ihren Maßnahmen an rechtliche Vorgaben halten. So ist z. B. bei Aufenthaltsvorgaben, Kontaktverboten und der sog. Fußfessel grundsätzlich eine Anordnung durch eine Richterin oder einen Richter erforderlich.

Als Gefahren des Terrorismus gelten Gefahren der Verwirklichung von ganz erheblichen Straftaten. Erstens müssen die Täter das Ziel haben, durch ihre Tat entweder die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern oder eine Behörde beziehungsweise internationale Organisation mit Gewalt oder durch Drohung zu nötigen oder die Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Zweitens muss die Tat durch ihre Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.

12. Wer...

Die Kontrolle der Polizei erfolgt durch verschiedene Stellen. Zunächst erfordern bestimmte Maßnahmen eine Anordnung oder zumindest eine unverzügliche Bestätigung durch ein Gericht. Neben der Fachaufsicht durch das Ministerium des Innern und für Kommunales erhält der Landtag auch jährliche Berichte über bestimmte polizeiliche Maßnahmen. Schon jetzt wird einmal im Jahr über alle erfolgten Maßnahmen der Video-, Wohnraum- und Telekommunikationsüberwachung dem Landtag berichtet. Zukünftig werden dazu

auch alle Maßnahmen, die der Verhinderung einer Terrorgefahr dienen, in einem weiteren Bericht zusammengefasst den Abgeordneten vorgelegt.

Darüber hinaus hat auch die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht (LDA) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei Kontrollbefugnisse.

13. Was...

Durch den sog. Richtervorbehalt ist festgelegt, dass bestimmte polizeiliche Maßnahmen und Entscheidungen grundsätzlich vorher durch ein Gericht angeordnet werden müssen. Diese Maßnahmen können ausnahmsweise auch polizeilich angeordnet werden, wenn „Gefahr im Verzug“ besteht. Sie müssen dann unverzüglich durch ein Gericht bestätigt werden. Die Polizei kann hier nicht ohne Beteiligung einer Richterin oder eines Richters handeln.

14. Was...

Bei einer Schleierfahndung können durch die Polizei u. a. zur vorbeugenden Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität verdachtsunabhängige Personenkontrollen durchgeführt werden. Bisher ist dies nur im Gebiet der Bundesgrenze zur Republik Polen bis zu einer Tiefe von 30 km möglich. Zukünftig soll dies auch auf Durchgangsstraßen (z. B. Bundesautobahnen) erfolgen können.

15. Was...

Bei der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung werden bestimmte Personen und Kennzeichen von ihnen verwendeter Kraftfahrzeuge in einer Datei gespeichert und überregionale andere Dienststellen um „Beobachtung“ ersucht. In der Folge können Daten aus den Kontrollen (z. B. das Antreffen einer Person, der Ort des Antreffens, das benutzte Fahrzeug) erhoben und an die ausschreibende Polizei übermittelt werden (verdeckte Registrierung) sowie ggf. die Person, das Fahrzeug oder die mitgeführten Gegenstände durchsucht werden (gezielte Kontrolle). Darüber sind die Betroffenen nach Wegfall der Voraussetzungen zu unterrichten.

16. Was

Die Identitätsfeststellung bezeichnet eine Maßnahme der Polizei gegenüber einer Person, bei der diese ihre Personalien bekannt gibt. Hierzu kann die Polizei die Person anhalten, sie nach den Personalien befragen sowie ggf. Verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere ausgehändigt werden. Wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, dürfen auch die Person und mitgeführte Sachen und Fahrzeuge durchsucht werden. Sollte ein Festhalten einer Person zur Identitätsfeststellung erforderlich sein, ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

Ist eine Identitätsfeststellung nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich, sind auch sog. erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig. Bei diesen (z.B. Aufnahme von Lichtbildern oder Abnahme von Fingerabdrücken) werden personenbezogene und/oder biometrische Daten einer Person durch die Polizei erfasst.

Die erhobenen Daten werden sodann mit den polizeilichen Datensystemen abgeglichen, um die tatsächliche Identität einer Person festzustellen.

17. Was...

Die sog. Quellen-TKÜ ist eine besondere Form der Telekommunikationsüberwachung. Hier wird die Kommunikation erfasst, bevor diese verschlüsselt wird, oder nachdem diese entschlüsselt wurde. Die dadurch erlangten Informationen sind die gleichen wie bei der herkömmlichen Telekommunikationsüberwachung.

18. Könnte...

Nein. Genau wie bei der herkömmlichen Telekommunikationsüberwachung gilt für die sog. Quellen-TKÜ der Richtervorbehalt (→„Was ist ein Richtervorbehalt?“).

19. Was...

Eine Vertrauensperson ist eine Person, die bereit ist eine Strafverfolgungsbehörde bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen, ohne der Strafverfolgungsbehörde anzugehören. Die Identität der Vertrauensperson wird dabei grundsätzlich geheim gehalten und geschützt.

Verdeckte Ermittler sind Beamtinnen und Beamte der Polizei, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer veränderten Identität (Legende) ermitteln.